

Erläuterung zu den Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(Stand 25.07.2019)

Im Zuge der Globalisierung des Handels sowie der Zunahme des weltweiten Tourismus gelangen zunehmend Tier- und Pflanzenarten aus ihren ursprünglichen Verbreitungsgebieten in neue Länder und Ökosysteme. Gelingt es einer Art sich zu etablieren, sich stark zu vermehren und auszubreiten, können daraus negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggfs. auf Gesundheit und Wirtschaft erwachsen. Nach Angaben der Europäischen Kommission verursachen invasive gebietsfremde Arten in der Europäischen Union einen jährlichen Schaden von mehr als 12 Mrd. Euro.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ schafft die EU erstmals einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Die Verordnung zielt dabei auf die Prävention der Einbringung, Schaffung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen, Beseitigung von Populationen in frühen Invasionsphasen und das Management bereits etablierter Populationen invasiver gebietsfremder Arten ab.

Die am 03.08.2016 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) listete erstmals 37 invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, deren negative Auswirkungen auf die Biodiversität als erheblich angesehen werden und die ein hohes, länderübergreifendes Ausbreitungspotenzial besitzen, so dass ein konzertiertes, Mitgliedsstaaten übergreifendes Vorgehen auf Unionsebene als notwendig erachtet wird, um den negativen Auswirkungen zu begegnen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 wurde die Liste um 12 Tier- und Pflanzenarten erweitert.

Die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit diesen Arten sind in Abhängigkeit von der Verbreitung der Arten in den Mitgliedstaaten gemäß der Art. 16, 17 und 19 der Verordnung zu differenzieren. Sofern sich die Arten im Mitgliedsstaat in einer frühen Phase der Invasion befinden oder erstmalig auftreten, ist dies gemäß Art. 16 der Verordnung der EU-Kommission umgehend zu notifizieren. Zudem sind diese Arten sofort und dauerhaft zu beseitigen (Art. 17). Für die Arten die im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates bereits etabliert bzw. weit verbreitet sind, entwickeln die Mitgliedsstaaten gemäß den Vorgaben des Art. 19 der Verordnung wirksame Managementmaßnahmen, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren und die Ausbreitung der Populationen einzudämmen. Eine Beseitigung dieser bereits weit verbreiteten Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Methodik (siehe Anhang 5 BfN-Skripten 471) zur Differenzierung der Arten der Unionsliste nach Art. 16 (sofortige Beseitigung) bzw. Art. 19 (Management) wurden 16 der 37 Tier- und Pflanzenarten der ersten Unionsliste in Deutschland als weit verbreitet eingestuft. Dabei handelt es sich um folgende Arten:

Chinesische Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*), Großer Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*), Nordamerikanischer Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*), Großblütiges Heusenkraut (*Ludwigia grandiflora*), Gelbe Scheincalla (*Lysichiton americanus*), Nutria (*Myocastor coypus*), Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*), Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*), Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*), Waschbär (*Procyon lotor*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), Sibirisches Streifenhörnchen (*Tamias sibiricus*),

Buchstaben-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Maßnahmenblätter dieser Arten wurde im Herbst 2017 durchgeführt, die Maßnahmenblätter wurden durch die Bundesländer veröffentlicht.

Bei den 8 weit verbreiteten Arten, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 gelistet wurden, handelt es sich um folgende Arten:

Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Gewöhnliche Seidenpflanze (*Asclepias syriaca*), Schmalblättrige Wasserpest (*Elodea nuttallii*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Verschiedenblättriges Tausendblatt (*Myriophyllum heterophyllum*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*, Listung ab 02.02.2019) und Bisam (*Ondatra zibethicus*).

Die Ausgestaltung des Managements dieser Arten ist den Mitgliedstaaten überlassen. Auch Maßnahmen der nicht tödlichen Beseitigung und der Populationskontrolle oder -eindämmung sind zugelassen. Die von den Arten ausgehenden Risiken, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sowie die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen sind in jedem Einzelfall zu beachten.

Da Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten – entsprechend dem Grundgedanken der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – ein harmonisiertes Vorgehen erfordern, ist ein möglichst bundesweit abgestimmter Vollzug für die Effizienz und Wirksamkeit von Maßnahmen unabdingbar.

Im Folgenden werden daher für alle oben genannten Arten der Unionsliste länderübergreifend abgestimmte Managementmaßnahmen vorgestellt. Dabei handelt es sich um Managementmaßnahmen im Sinne des Artikels 19 der EU-Verordnung, die unter Beachtung von Empfehlungen der EU-Kommission und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundesländer und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) entwickelt wurden. Die Maßnahmenblätter enthalten spezifische Informationen zur Biologie der invasiven Arten, deren Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfaden, den negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Managementziele und nicht priorisierte Managementmaßnahmen. Angaben zur derzeitigen Verbreitung der Arten in den Bundesländern sind im Anhang zu den Maßnahmenblättern enthalten.

Die Maßnahmenblätter geben einen länderübergreifend abgestimmten Rahmen für das Management vor. Die Auswahl der geeigneten Managementmaßnahmen erfolgt im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständigen Behörden der Länder. Sie basieren auf der sorgfältigen sach- und fachgerechten Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und Nichtzielarten sowie der Kostenwirksamkeit. Bei der Wahl der entsprechenden Maßnahmen muss zudem sichergestellt werden, dass die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) berücksichtigt werden. Sofern sich Maßnahmen gegen Wirbeltiere oder Krebse (Decapoden) richten, sind die Vorgaben des Tierschutzrechts zu beachten, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird. Soweit Tiere dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erhält die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Zusätzlich zu den weit verbreiteten Arten der zweiten Unionsliste erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich zu den Änderungen an den Maßnahmenblättern von Chinesischer Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*), invasiven Krebsarten (*Orconectes limosus*, *Pacifastacus leniusculus*, *Procambarus clarkii*, *Procambarus fallax* f. *virginialis*), Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*) und Brasilianischem Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*) zu äußern. Diese vier Maßnahmenblätter wurden bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung 2017 ausgelegt und es wurden nur Kommentare, die sich auf die Änderungen an diesen Maßnahmenblättern beziehen, berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen (Auswahl):

- BfN-Skripten 471_Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – Erste Fortschreibung 2017 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript471.pdf>)
- EASIN European Alien Species Information Network (<https://easin.jrc.ec.europa.eu/>)
- DAISIE European Invasive Alien Species Gateway (<http://www.europe-aliens.org/>)
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1143&from=EN>)
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1142/2014 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1141&from=EN>)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1263&from=EN>)
- Invasive gebietsfremde Arten – Was tut die Kommission?, EU KOM; 2014 (<http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/docs/ias-brochure210x210-de-web.pdf?cldee=bHVjYS5waXRyb25lQGVlc2MuZXVyb3BhLmV1&urlid=35>)
- Adoption of the first list of invasive alien species of Union concern – Questions & Answers, EU KOM, 2016 (http://ec.europa.eu/environment/pdf/13_07_2016_QA_en.pdf)

(Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad-hoc-UAK „invasive Arten“ des stA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet, durch den NLWKN aktualisiert und für Niederachsen angepasst. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Naturschutzbehörde oder das Umweltministerium Ihres Bundeslandes.)